

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I S. 2),

- der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588),

- der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende

## **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) der Stadt Steinau an der Straße**

beschlossen:

a:\wasserversorgungssatzung02-10-01.doc

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Steinau an der Straße betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

<b>Grundstück</b>	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.  Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt Steinau an der Straße zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
<b>Anschlussleitungen</b>	Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen).

<b>Wasserverbrauchsanlagen</b>	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
<b>Anschlussnehmer (-inhaber)</b>	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
<b>Wasserabnehmer</b>	Alle zur Entnahme von Trink- oder Betriebsbrauchwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebsbrauchwasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebsbrauchwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt Steinau an der Straße räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Steinau an der Straße vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage **kein** Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

### § 4 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält – ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt Steinau an der Straße hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, stillgelegt oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

**§ 5 Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt Steinau an der Straße oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt Steinau an der Straße ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Steinau an der Straße berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen, noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage, begründen eine Haftung der Stadt Steinau an der Straße, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

**§ 6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt Steinau an der Straße ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Stadt Steinau an der Straße an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Steinau an der Straße hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt Steinau an der Straße hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Steinau an der Straße dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt Steinau an der Straße aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Steinau an der Straße oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Steinau an der Straße oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Steinau an der Straße oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

**§ 831 Abs. 1 Satz 2** des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Steinau an der Straße ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15.00 Euro**
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Steinau an der Straße oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

**§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

**§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Wasserzähler werden von der Stadt Steinau an der Straße beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Die hierfür entstehenden Aufwendungen sind,
  - soweit sie sich auf die Einbauvorrichtung beziehen, vom Anschlussnehmer zu erstatten,
  - im Übrigen durch die Erhebung von Zählermieten (siehe § 24 WVS) zu decken.
- (3) Die Stadt Steinau an der Straße kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt Steinau an der Straße die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Steinau an der Straße zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## § 11 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadt Steinau an der Straße oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschild, ist die Stadt Steinau an der Straße berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Das gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Steinau an der Straße kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

## III. Abgaben und Kostenerstattung

### § 12 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und zu der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen
- 1,69 Euro /m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und  
1,69 Euro /m<sup>2</sup> Geschossfläche**
- (3) Die Festsetzung von Beitragssätzen für die Erweiterung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen bleibt Ergänzungssatzungen vorbehalten.

### § 13 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich die Flächen, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,

- b) wenn ein Bebauungsplan **nicht** besteht
- bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
  - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von **30 m**, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist, bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von **30 m** beginnt.
- Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle **15,0 m** nicht überschreiten.
- c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerbliche genutzte/ aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von **5 m** vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/ Nutzbarkeit gemessen.

#### § 14 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des **§ 33 BauGB** erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch **3,5** zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in andere Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltend Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden können, vorsieht, gilt **0,8**,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt **0,5**,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke **0,5**,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt **0,3** als Geschossflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

### § 15 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 14 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 16 anzuwenden.

### § 16 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

<b>Wochenendhaus-, Kleingartengebiete</b>		0,2
<b>Kleinsiedlungsgebiete</b>		0,4
<b>Campingplatzgebiete</b>		0,5
<b>Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei</b>		
einem zulässigen Vollgeschoss		0,4
zwei zulässigen Vollgeschossen		0,7
drei " "		1,0
vier und fünf " "		1,1
sechs und mehr " "		1,2
<b>Kern- und Gewerbegebiete bei</b>		
einem zulässigen Vollgeschoss		1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen		1,6
drei " "		2,0
vier und fünf " "		2,2
sechs und mehr " "		2,4
<b>Industrie- und sonstige Sondergebiete</b>		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.



### § 17 Geschossflächen im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer **GFZ** von **0,5** in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke werden mit einer **GFZ** von **0,3** angesetzt.

### § 18 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie wasserbeitragsrechtlich relevant bebaut, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden/werden dürfen.

### § 19 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß **§ 11 Abs. 9 KAG** fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt Steinau an der Straße kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (**§ 11 Abs. 8 KAG**).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (**Abs. 1**) oder Teilfertigstellung (**Abs. 2**) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

### § 20 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 21 Vorausleistungen

Die Stadt Steinau an der Straße kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen oder Erweitern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

## § 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt Steinau an der Straße in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.
- (2) Die Stadt Steinau an der Straße kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen

## § 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des **§ 10 Abs. 2 KAG** Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Stadt Steinau an der Straße den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> **Frischwasser 1,92 Euro** inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (nachrichtlich **1,79 Euro netto**).

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> **Betriebsbrauchwasser 1,37 Euro** inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (nachrichtlich **1,28 Euro netto**).

## § 24 Zählermiete

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Monat
  1. für Hauswasserzähler QN 2,5 (waagrecht oder senkrecht) **0,81 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **9,71 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer
  2. für Hauswasserzähler QN 6 (waagrecht oder senkrecht) **1,02 Euro – netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **12,24 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer
  3. für Großwasserzähler QN 10 **2,13 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **25,56 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer
  4. für Großwasserzähler QN 15 **11,16 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **133,92 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer
  5. für Großwasserzähler QN 25 **12,52 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **150,24 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer
  6. für Großwasserzähler QN 40 **13,72 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **164,64 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer
  7. für Großwasserzähler QN 60 **16,27 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **195,24 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer

8. für Großwasserzähler QN 150 **25,90 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **310,80 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer
9. für Standrohrzähler **4,09 Euro - netto -**  
(nachrichtlich: Jahresmiete = **49,08 Euro**)  
zuzügl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer

## § 25 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Steinau an der Straße kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und Zählermiete verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt Steinau an der Straße beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 26 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt Steinau an der Straße für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Messeinrichtung **2,56 Euro (netto)**.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt Steinau an der Straße **12,78 Euro (netto)**; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,56 Euro (netto)**.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt Steinau an der Straße eine Verwaltungsgebühr von **76,69 Euro (netto)**.

## § 27 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Zählermiete

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 23 genannte Gebühr beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und sie endet mit dessen Stilllegung. Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich und endet mit der Stilllegung des Anschlusses.
- (2) Die Zählermiete entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtung und endet mit deren Ausbau.
- (3) Die Vorauszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

### § 28 Pflichtige, Fälligkeit, öffentliche Last

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil **beitragspflichtig**.
- (3) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte **gebührenpflichtig** mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderungen im Grundbuch folgt.
- (4) Beiträge und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (5) Beitrags- und Erstattungsanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

### § 29 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt Steinau an der Straße der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

## IV. Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

### § 30 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt Steinau an der Straße vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt Steinau an der Straße rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen unverzüglich der Stadt Steinau an der Straße zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt Steinau an der Straße unverzüglich mitzuteilen.

## § 31 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt Steinau an der Straße, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen erforderlich ist.

## § 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. **§ 3 Abs. 2** seinen Trink-/ Betriebsbrauchwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach **§ 3 Abs. 3** gestattet ist;

2. **§ 3 Abs. 4 Satz 1** und **§ 30** den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

3. **§ 3 Abs. 4 Satz 2** nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;

4. **§ 4 Abs. 2** die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anderes auf sie – einschließlich der Messeinrichtung – einwirkt oder einwirken lässt;

5. **§ 5 Abs. 3** Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;

6. **§ 10 Abs. 1 Satz 2** Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;

7. **§ 10 Abs. 3 Satz 1** keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;

8. **§ 10 Abs. 3 Satz 2** den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich hält;

9. **§ 31** den Beauftragten der Stadt Steinau an der Straße den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 50.000 Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.


(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße.

**§ 33 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Wasserversorgungssatzung außer Kraft:

Steinau an der Straße, den 24. Oktober 2001

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

  
Knobeloch  
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 264 von Dienstag, dem 13. November 2001 gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 18. Juni 1993 öffentlich bekannt gemacht.